

## Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

SKEK-Geschäftsstelle, Domaine de Changins, CP 254 CH-1260 Nyon 1 Tél. 022/ 363 47 01, fax 022/ 363 46 90 e-mail: wiebke.egli@cpc.skek.ch

www.cpc-skek.ch

Bundesamt für Landwirtschaft Frau Eva Reinhard Mattenhofstrasse 5 3003 Bern

Nyon, den 18. Februar 2010

Änderung der Saat- und Pflanzgutverordnung des EVD: Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Reinhard,

wir möchten Ihnen für die Zustellung der Dokumente zur Änderung der Saat- und Pflanzgutverordnung herzlich danken.

Wir begrüssen es sehr, dass nach Art. 15 Abs. 2 c Sorten der Gemüsearten nicht in den Katalog aufgenommen werden.

Zudem begrüssen wir die Definition der speziellen Sorten in Art. 2 mit den Untergruppen Landsorte, alte Sorte und Nischensorte.

Bei der Bewilligung von Nischensorten nach Art. 29, die wir in ihrer Ausrichtung als sehr gut erachten, möchten wir jedoch folgendes zu bedenken geben:

## Antrag 1

 Abs. 1: Den Vermerk "Sorte nicht im Sortenkatalog, nicht zertifiziertes Material" durch "kontrollierte Nischensorte" ersetzen.

Für die neue Kennzeichnung sollten Übergangsfristen von 3-5 Jahren eingeräumt werden.

Begründung: positive Formulierungen haben eine grössere Akzeptanz.

## Antrag 2

Abs.2: Ergänzend schlagen wir folgenden Absatz vor:
Ausnahmen für die Aufnahme bestimmter Sorten

<sup>1</sup>Eine Prüfung nach Artikel 17 muss nicht durchgeführt werden:

a. für die Aufnahme von Sorten der Gemüsearten.

Begründung: Die Nischensorten Gemüse haben einen zu geringen Anteil an der gesamten Gemüseanbaufläche in der Schweiz d.h. der bürokratische und finanzielle Aufwand für die Bewilligung dieser vielen Nischensorten wäre überproportional hoch.

Eventualentscheid: Sollten für die Gemüsearten jedoch die Aufnahme als Nischensorte Bedingung sein, müssten Übergangsfristen von drei bis fünf Jahren eingeräumt werden und die Anmeldebeiträge müssten entfallen. Falls das nicht möglich ist, müssten Betriebe, die besonders hart von dieser Neuregelung betroffen sind, eine Finanzhilfe zugesprochen bekommen.

Im Hinblick auf eine evt. Anpassung der Pflanzgutverordnungen für Reben und Obst (mittelfristig vorgesehen in der Ausdehnung des Anhangs 6 zum Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EG) wäre es in unserem Interesse, dass obige Vorschläge bei kommenden Änderungen berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verleiben, mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand Der Präsident Für die Geschäftsstelle Die Geschäftsführerin